

Verbandssatzung

des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.06.2004 und Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg vom 25.06.2004 folgende Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz und Siegel

(1) Die folgenden Gemeinden des Kreises Segeberg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Stadt Bad Bramstedt	Gemeinde Hardebek	Gemeinde Rickling
Stadt Bad Segeberg	Gemeinde Hartenholm	Gemeinde Rohlstorf
Stadt Kaltenkirchen	Gemeinde Hasenkrug	Gemeinde Schackendorf
Stadt Wahlstedt	Gemeinde Hasenmoor	Gemeinde Schieren
Gemeinde Alveslohe	Gemeinde Heidmoor	Gemeinde Schalfeld
Gemeinde Armstedt	Gemeinde Heidmühlen	Gemeinde Schmalensee
Gemeinde Bahrenhof	Gemeinde Henstedt-Ulzburg	Gemeinde Schwissel
Gemeinde Bark	Gemeinde Hitzhusen	Gemeinde Seedorf
Gemeinde Bebensee	Gemeinde Högersdorf	Gemeinde Seth
Gemeinde Bimöhlen	Gemeinde Hüttblek	Gemeinde Sievershütten
Gemeinde Blunk	Gemeinde Itzstedt	Gemeinde Stipsdorf
Gemeinde Bornhöved	Gemeinde Kattendorf	Gemeinde Stocksee
Gemeinde Boostedt	Gemeinde Kayhude	Gemeinde Strukdorf
Gemeinde Borstel	Gemeinde Kisdorf	Gemeinde Struvenhütten
Gemeinde Bühnsdorf	Gemeinde Klein Rönnau	Gemeinde Stuenborn
Gemeinde Daldorf	Gemeinde Krems II	Gemeinde Sülfeld
Gemeinde Damsdorf	Gemeinde Kükels	Gemeinde Tarbek
Gemeinde Dreggers	Gemeinde Latendorf	Gemeinde Tensfeld
Gemeinde Ellerau	Gemeinde Leezen	Gemeinde Todesfelde
Gemeinde Fahrenkrug	Gemeinde Lentföhrden	Gemeinde Trappenkamp
Gemeinde Föhrden-Barl	Gemeinde Mönkloh	Gemeinde Travenhorst
Gemeinde Fredesdorf	Gemeinde Mözen	Gemeinde Traventhal
Gemeinde Fuhlendorf	Gemeinde Nahe	Gemeinde Wakendorf I
Gemeinde Geschendorf	Gemeinde Negernbötel	Gemeinde Wakendorf II
Gemeinde Glasau	Gemeinde Nehms	Gemeinde Weddelbrook
Gemeinde Gönnebek	Gemeinde Neuengörs	Gemeinde Weede
Gemeinde Großenaspe	Gemeinde Neversdorf	Gemeinde Wensin
Gemeinde Groß Kummerfeld	Gemeinde Nützen	Gemeinde Westerrade
Gemeinde Groß Niendorf	Gemeinde Oering	Gemeinde Wiemersdorf
Gemeinde Groß Rönnau	Gemeinde Oersdorf	Gemeinde Winsen
Gemeinde Klein	Gemeinde Pronstorf	Gemeinde Wittenborn
Gladebrügge		
Gemeinde Hagen		

Der Zweckverband führt den Namen „Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg“. Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg.

- (2) Der Wege-Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Wege-Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg“.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

- (1) Dem Wege-Zweckverband obliegt die Abfallentsorgung im Sinne des § 3 Abs. 7 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/-AbfG) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der vom Kreis Segeberg gem. § 3 Abs. 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgabe.

Der Wege-Zweckverband kann der Förderung dieser Ziele dienliche, weitere Aufgaben übernehmen und sich an gemeinsamen Lösungen mit der privaten Wirtschaft beteiligen. Der Wege-Zweckverband errichtet, betreibt und unterhält zu diesem Zweck die im Rahmen dieser Aufgaben erforderlichen Anlagen und Fahrzeuge.

- (2) Dem Wege-Zweckverband obliegen die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast gemäß §§ 10 und 13 des Straßen- und Wegegesetzes für Schleswig-Holstein für Gemeindeverbindungsstraßen seiner Mitglieder, für die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz gezahlt werden. Ausgenommen hiervon ist das Recht zum Erlass von Beitragssatzungen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Gemeindeverbindungsstraßen. Für diesen Bereich obliegt das Satzungsrecht den Gemeinden. Vor Beginn jeder Baumaßnahme stellt der Verband grundsätzlich das Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde her. Dies gilt nicht, soweit der Verband nach bindender fachaufsichtlicher Weisung im Einzelfall dringende Straßenbaumaßnahmen durchzuführen hat.
- (3) Dem Wege-Zweckverband obliegt das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen (§ 31 Abs. 1 und 7 LWG des Landeswassergesetzes), soweit Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Gemeinden nicht erteilt wurden, für die Verbandsmitglieder mit Ausnahme der Stadt Kaltenkirchen sowie der Gemeinde Bebensee, Boostedt, Henstedt-Ulzburg, Neversdorf und des Forstgutbezirks Buchholz.

Der Wege-Zweckverband ist berechtigt, zur Erfüllung dieser Aufgaben Anlagen und Fahrzeuge zu errichten bzw. zu beschaffen, zu betreiben und zu unterhalten.

- (4) Der Wege-Zweckverband kann auf Antrag sonstige, den Gemeinden obliegende Aufgaben durchführen, soweit diese mit den sonstigen, vom Verband durchgeführten Tätigkeiten sachlich und wirtschaftlich vereinbar sind. Der Wege-Zweckverband kann weitere Aufgaben aus dem Bauhofbereich, insbesondere Straßenreinigung, Wartung von Kläranlagen usw. durchführen. Für diese Maßnahmen sind die Bedingungen jeweils durch Einzelverträge zu regeln.
- (5) Die Aufgabenträgerschaft verbleibt in den Fällen des Abs. 4 in der Verwaltungshoheit der Mitglieder bzw. Auftraggeber. Der Verband darf derartige Aufgaben nur übernehmen, wenn diese den von ihm sonst verfolgten öffentlichen Zwecken förderlich sind und eine wirtschaftliche Erfüllung durch ihn gewährleistet ist.
- (6) Der Wege-Zweckverband wird in jedem Fall - sei es durch Großauftragsvergaben, sei es durch Eigenarbeiten - für eine optimale Wirtschaftlichkeit bei der Aufgabenerledigung sorgen. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht, jedoch sollen mindestens für die technische und wirtschaftliche Entwicklung notwendige Rücklagen aus dem Jahresgewinn erwirtschaftet werden.

§ 4 Organe

Organe des Wege-Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Verbandsmitglieder mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden je weitere angefangene 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vor-

sitzender der Verbandsversammlung. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretenden entsprechend.

- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Norderstedt oder eine von ihr oder ihm im Einzelfall bestimmte Person der hauptamtlichen Verwaltung der Stadt kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) Die Verbandsversammlung trifft die ihr nach § 10 GkZ zugewiesenen und nach § 28 GO vorbehaltenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht Ausschüssen oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher übertragen hat. Die Verbandsversammlung entscheidet ferner über die Befangenheit ihrer Mitglieder.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie oder er wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von acht Jahren bestellt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird bei Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit in die nach landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Bei Begründung eines Angestelltenverhältnisses wird die Vergütung entsprechend einzelvertraglich geregelt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält daneben eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung wie eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister einer Gemeinde bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.
- (2) Daneben wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine erste oder einen ersten und eine zweite oder einen zweiten Stellvertreterin oder Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.
- (3) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und verwaltet den Zweckverband im Rahmen der Beschlüsse und bereitgestellten Mittel. Sie oder er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Hauptausschusses oder anderer Ausschüsse vor und führt sie aus. Sie oder er hat die Verbandsversammlung und den Hauptausschuss über alle wichtigen Geschäftsvor-

gänge zu unterrichten. Die Geschäftsordnung bestimmt die Art der Unterrichtung. Sie oder er kann darüber hinaus durch Beschluss der Verbandsversammlung befugt werden, den Verband bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich auch als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

- (4) Der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher obliegt die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde gegenüber den Bediensteten des Zweckverbandes. Sie oder er entscheidet in Personalangelegenheiten der Arbeiter, Angestellten und Beamten des Verbandes.
- (5) Sie oder er entscheidet außer in Geschäften der laufenden Verwaltung ferner über
- a) den Verzicht auf Ansprüche des WZV und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Wert von 10.000 EUR,
 - b) die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert des Streitgegenstandes von 250.000 EUR,
 - c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert von 50.000 EUR,
 - d) den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zum Wert von 250.000 EUR und die Verfügung hierüber,
 - e) den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 50.000 EUR nicht übersteigt,
 - f) die entgeltliche Veräußerung von Zweckverbandsvermögen, Forderungen und anderen Rechten sowie die Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes, der Forderung oder des Rechtes oder die Belastung einen Wert von 50.000 EUR nicht übersteigt,
 - g) die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000 EUR,
 - h) die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 EUR
 - i) die Anmietung oder Anpachtung von Grundstücken, soweit der jährliche Mietzins 50.000 EUR nicht übersteigt,
 - j) die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 EUR, auch soweit kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt und aus besonderen Gründen der Auftrag nicht dem günstigsten Bieter übertragen werden soll; soweit der Auftrag für Lieferungen und Leistungen jeweils dem günstigsten Bieter übertragen wird, zählt dies zu den Geschäften der laufenden Verwaltung,
 - k) die Vergabe von Architekten-, Ingenieur- oder sonstigen freiberuflichen Leistungen bis zu einem Wert von 100.000 EUR.
- (6) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher für die Verbandsversammlung oder den Hauptausschuss an.

- (7) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8 **Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Hauptausschuss**

Zusammensetzung:

- Fünf Mitglieder der Verbandsversammlung
- Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher ohne Stimmrecht

Städte, amtsfreie Gemeinden und Gemeinden als Verbandsmitglieder, die demselben Amt angehören, sollen im Hauptausschuss nur durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Verbandsversammlung vertreten sein.

Über eine beratende Teilnahme weiterer Personen beschließt der Hauptausschuss generell oder im Einzelfall.

Aufgabengebiet: Nach § 12 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 45 b GO

b) **Abfallwirtschaftsausschuss**

Zusammensetzung:

- Sieben Mitglieder der Verbandsversammlung
- jeweils zwei von der Stadt Norderstedt namentlich benannte ehrenamtliche Mitglieder der Stadtvertretung sowie deren Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder ein von ihr oder ihm im Einzelfall bestimmte Person der hauptamtlichen Verwaltung mit beratender Stimme.

Aufgabengebiete:

- aa) Entwicklung und Vorgabe von Grundkonzeptionen zur Entsorgung von Abfällen einschließlich kreisübergreifender Entsorgungsplanungen
- bb) bauliche Erstellung von folgenden Einrichtungen der Abfallentsorgung:
- Deponien
 - Verbrennungsanlagen
 - weitere Entsorgungsanlagen, die aufgrund konzeptioneller Änderungen gemäß aa) erforderlich werden
- cc) Abschluss von Verträgen über die Mitbenutzung von Entsorgungsanlagen des Kreises durch andere Träger der Abfallentsorgung
- dd) Mitbenutzung von Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle, die außerhalb des Kreises errichtet sind oder errichtet werden sollen
- ee) Entwicklung und Planung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen und Bewertung der Entsorgungspraxis.

c) **Verbandsbeirat**

Zusammensetzung:

- 18 Mitglieder der Verbandsversammlung, darunter sollen vertreten sein

- die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - 5 Mitglieder des Hauptausschusses,
 - 12 weitere stimmberechtigte Mitglieder, nämlich
 - die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der nicht im Hauptausschuss vertretenen Städte und amtsfreien Gemeinden,
 - je Amt eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister der im Hauptausschuss nicht vertretenen amtsangehörigen Gemeinden. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung Bürgermeisterin oder Bürgermeister einer amtsangehörigen Gemeinde, so soll aus diesem Amt keine weitere Vertreterin oder kein weiterer Vertreter Mitglied im Verbandsbeirat sein. Die Amtsausschüsse haben im übrigen ein Vorschlagsrecht.
- weitere Mitglieder ohne Stimmrecht, nämlich
 - Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher
 - die Landrätin oder der Landrat des Kreises Segeberg, im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter
 - die leitenden Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten der Ämter und der ehrenamtlich verwalteten amtsfreien Gemeinden
 - die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Norderstedt oder eine von ihr oder ihm im Einzelfall bestimmte Person der hauptamtlichen Verwaltung der Stadt
 - weitere Personen mit beratender Funktion im Einzelfall nach Beschluss des Verbandsbeirats.

Aufgabengebiet: weitere Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung

(2) Folgende der in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich:

- a) Hauptausschuss
- b) Verbandsbeirat

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über

- a) die Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften oder privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die

- Beteiligung des Wege-Zweckverbandes einen Wert von 10.000 EUR oder 30 % der Beteiligung nicht übersteigt,
- b) die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Wege-Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Wege-Zweckverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Wege-Zweckverbandes von 10.000 EUR oder 30 % der Beteiligung nicht übersteigt,
 - c) die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Zweckverbandes,
 - d) den Verzicht auf Ansprüche des Wege-Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Wert von 10.000 EUR bis zu einem Wert von 50.000 EUR,
 - e) die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Wert des Streitgegenstandes von 250.000 EUR bis zu 500.000 EUR,
 - f) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Wert von 50.000 EUR bis zu einem Wert von 250.000 EUR;
 - g) den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Wert von 250.000 EUR bis zu einem Wert von 500.000 EUR und die Verfügung hierüber,
 - h) den Abschluss von Leasingverträgen ab einem jährlichen Mietzins von 25.000 EUR bis zu 50.000 EUR,
 - i) die entgeltliche Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, Forderungen und anderen Rechten sowie die Belastung von Zweckverbandsvermögen bei einem Wert des Vermögensgegenstandes, der Forderung oder des Rechts oder der Belastung ab 50.000 EUR bis zu einem Wert von 500.000 EUR,
 - j) die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten ab einem Wert von 5.000 EUR bis zu 25.000 EUR,
 - k) die Hingabe von Krediten und Zuschüssen bis zu einem Wert von 100.000 EUR,
 - l) die Aufnahme von Krediten,
 - m) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Auftrag aus besonderen Gründen nicht dem günstigsten Bieter übertragen werden soll und der Wert der Lieferung oder Leistung 25.000 EUR überschreitet,
 - n) die Abgabe sonstiger verpflichtender Erklärungen, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen.
- (3) Dem Hauptausschuss werden die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen. Dem Hauptausschuss werden ferner Personalentscheidungen für dem Verbandsvorsteher direkt unterstellte Angestellte oder Beamte mit Leitungsaufgaben übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Zweckverbandes. Dieser Bericht enthält

zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 10

Einberufung und Geschäftsführung des Hauptausschusses

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Hauptausschuss ein. Er ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher verlangen. Die oder der Vorsitzende setzt mit der Ladung gleichzeitig die Tagesordnung fest.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung des Hauptausschusses gelten im übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Hauptausschuss entsprechend.
- (3) Über jede Sitzung des Hauptausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Information der Verbandsversammlung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschriften, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie weiterer satzungsgemäßer Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Mitglieder der Verbandsgremien bei den Betroffenen entsprechend den Bestimmungen über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung gem. LDSG in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 13

Verbandsverwaltung

Der Wege-Zweckverband unterhält an seinem Sitz (Bad Segeberg) einen eigenen Betriebshof und eine eigene Verwaltung.

§ 14

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Wege-Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Das Stammkapital des Wege-Zweckverbandes wird auf 10.000.000,00 EUR festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben zur Stammkapitalausstattung keine eigenen Beiträge zu erbringen.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Wege-Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden im übrigen durch Gebühren, Kostenerstattungen, Zuschüsse und sonstige Erträge gedeckt. Sie sind für die einzelnen Betriebszweige nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Gebühren sind kostendeckend zu erheben. Für die einzelnen Betriebszweige gilt folgendes:
 - a) Die Aufwendungen für die Abfallentsorgung sind durch Gebühren bzw. Entgelte zu decken, die aufgrund einer vom Zweckverband erlassenen Satzung bzw. allgemeinen Tarifbedingungen erhoben werden. Fehlbeträge sind auf die Rechnung des folgenden Jahres vorzutragen und spätestens im übernächsten Jahr auszugleichen. Überschüsse sind zweckgebunden für die Abfallentsorgung zu verwenden.
 - b) Die für den Um- und Ausbau (einschl. Deckenerneuerung) der Gemeindeverbindungsstraßen seiner Mitglieder, für die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz gezahlt werden, durch Zuweisungen nicht gedeckten Aufwendungen werden von den betroffenen Gemeinden in der Höhe getragen, wie sie für die konkreten Einzelmaßnahmen aufgewendet worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Verband aufgrund fachaufsichtlicher Weisung Baumaßnahmen ohne vorherige Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens durchzuführen hat.
 - c) Die für die Unterhaltung und Instandsetzung (ohne Deckenerneuerung) der Gemeindeverbindungsstraßen seiner Mitglieder durch Zuweisungen nicht gedeckten Aufwendungen sind von den Gemeinden über eine Umlage zu erstatten. Die Umlage wird im Verhältnis der Straßenlänge aller Gemeindeverbindungsstraßen in den Mitgliedsgemeinden zu der Gesamtlänge der Gemeindeverbindungsstraßen in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde berechnet. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Auf den Jahresbedarf der Umlage können Abschläge erhoben werden.

- d) Die Aufwendungen für sonstige Maßnahmen (Straßenbau und -unterhaltung gem. § 3 Abs. 2 und weitere Aufgaben aus dem Bereich des Tiefbaues gem. § 3 Abs. 4 der Satzung) werden von den auftraggebenden Mitgliedern getragen.
- e) Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Straßenunterhaltung, Straßenreinigung, Sportplatzpflege und Kanalspülung) werden nach Verrechnungssatzen (Durchschnittslohn zuzüglich Lohnnebenkosten und Gemeinkosten) und Materialkosten auf Einzelnachweis abgerechnet. Bei Zeitverträgen mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr können Festbeträge vereinbart werden.
- f) Die Aufwendungen für die Aufgabe nach § 3 Abs. 3 sind durch Gebühren zu decken, die aufgrund einer vom Wege-Zweckverband zu erlassenden Gebührensatzung erhoben werden. Fehlbeträge sind auf die Rechnung des folgenden Jahres vorzutragen und spätestens im übernächsten Jahr auszugleichen. Überschüsse sind zweckgebunden für die Aufgabe zu verwenden.

(2) Sollten ausnahmsweise die Einnahmen nach Abs. 1 zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen, so ist der Fehlbetrag durch eine Umlage zu decken. Umlagegrundlagen sind dabei für die Aufgaben nach § 14 Abs. 1

- Buchstabe a) das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden, in denen der Verband die Abfallentsorgung durchführt, nach dem Stande der letzten amtlichen Fortschreibung
- Buchstabe b) das Verhältnis der Straßenlängen der GIK der Mitgliedsgemeinden
- Buchstabe d) das Verhältnis der abgerechneten Auftragssummen der Gemeinden aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr
- Buchstabe e) das Verhältnis der abgerechneten Auftragssummen der Gemeinden aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr und
- Buchstabe f) das Verhältnis des Gebührenaufkommens in den jeweiligen Gemeinden im letzten abgerechneten Kalenderjahr.

§ 16

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder des Hauptausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb der Wertgrenze von 25.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 EUR halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich

innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 25.000 EUR hält.

§ 17 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge des Verbandes mit seinen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 18 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Wege-Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch die Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 20 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Dies gilt nicht, soweit eine Personalübernahme nach Maßgabe des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg durch den Kreis Segeberg erfolgt. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die

Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 21 Veröffentlichungen

Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Wege-Zweckverbandes werden in der Segeberger Zeitung bekannt gemacht.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes vom 17.12.1990, zuletzt geändert durch die IX. Nachtragssatzung vom 28.05.2003, außer Kraft.

Diese Satzung wurde mit Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Segeberg vom 25.06.2004 genehmigt.

Bad Segeberg, 29.06.2004

(L.S.)

gez. Kretschmer
Verbandsvorsteher